

Satzung

Förderkreis „St.Florian“ für die Freiwillige Feuerwehr

Guntersblum e.V.; Sitz in Guntersblum

§ 1 Namensgebung und Sitz

Die Einrichtung trägt den Namen: Förderkreis „St.Florian“ Guntersblum e.V. Der Sitz des Förderkreises „St.Florian“ ist Guntersblum.

§ 2 Begründung der Aufgabe

- (1) Die Hilfsmaßnahmen der öffentlichen Hand für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die bei der Ausbildung oder beim Einsatz im Ernstfall an Leib und Leben zu Schaden kommen, sind zwar lobenswert, aber unzureichend bis zur Wirksamkeit zu zeitraubend.
- (2) Daher hat der Förderkreis „St.Florian „Guntersblum die Aufgabe, im Bedarfsfalle den bei der Ausbildung oder beim Einsatz im Erstfalle und bei sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr an Leib und Leben zu Schaden gekommenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sofort und Best möglichst zu unterstützen. Die Angehörigen werden in die Unterstützung miteinbezogen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfe in der Gemeinde Guntersblum durch Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Guntersblum mit Geld-und Sachspenden.

§ 3 der bedachte Personenkreis

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Guntersblum
- (2) Personen, die im Ernstfall zur Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr zur Hilfeleistung verpflichtet werden
- (3) Der Förderkreis „St.Florian“ Guntersblum e.V. mit Sitz in Guntersblum verfolgt ausschließlich und unmittelbar durch seine Aufgabenstellung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt Soforthilfeziele für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Guntersblum und Personen, die zur Hilfeleistung herangezogen wurden, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Guntersblum und Personen, die zur Hilfeleistung herangezogen wurden, im Einsatz, beim Ernstfall, bei der Ausbildung und bei sonstigen Veranstaltungen der

Feuerwehr an Leib und Leben zu Schaden kommen. In die Soforthilfe werden die Angehörigen des Geschädigten einbezogen.

§ 4 Hilfen und Leistungen

Die Hilfen bestehen aus:

- (1) Unfallversicherung und Soforthilfe aus dem Soforthilfefonds.
- (2) Beschaffung von besonders notwendigen Ausrüstungsgegenständen.
- (3) Förderung der Ausbildung
- (4) Jugendarbeit in der Feuerwehr

§ 5 Finanzielle Grundlagen des Förderkreises „St. Florian“

- (1) Gründung des Förderkreises „St. Florian“ Guntersblum mit entsprechenden Beiträgen.
- (2) Spenden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Förderkreises „St. Florian“ Guntersblum kann jeder Bürger, jeder Verein und jede öffentliche Körperschaft werden
- (2) Die Aufnahme wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung kann der Antragsteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres abzugeben.
- (5) Der Abschluss erfolgt,
 - a. Wenn ein Förderkreismitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages bis zu 3 Monaten in Rückstand ist.
 - b. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Förderkreises.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung wird bei der Mitgliederversammlung gegeben, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

§ 7 Beitrag

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig
- (2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der gesamte Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (4) Die aktiven Feuerwehrangehörigen sind beitragsfrei.

§ 8 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Förderkreises „St. Florian“ wird einem siebenköpfigen Förderkreisvorstand anvertraut.

Dieser Vorstand setzt sich zusammen aus:

- (1) Vorsitzender; 2. Vorsitzender; Schriftführer; Rechner; 2 Beisitzer und dem jeweiligen amtierenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Guntersblum.
- (2) Es sollen möglichst nur drei aktive Feuerwehrleute dem Vorstand angehören.
- (3) Im Dreijahresrhythmus wird der Vorstand neu gewählt.

§ 9 Aufgaben des Förderkreisvorstandes

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; er hat die Stellung eines Vertreters und vertritt demgemäß den Förderkreis gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand schließt die Unfallversicherung ab.
- (3) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Prämie für die Unfallversicherung termingerecht entrichtet wird. Er tätigt die notwendigen Ergänzungen. Im Schadensfall erledigt er die notwendigen Geschäftsvorgänge.
- (4) Die Anlage des Soforthilfefonds.
- (5) Der Vorstand trifft im Soforthilfefalle über den Umfang der Soforthilfe aus dem Soforthilfefonds die Entscheidung. Diese ist unanfechtbar. Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.
- (6) Der Soforthilfefonds sollte das Zweitausendfache des Jahresbeitrages eines Mitgliedes betragen.
- (7) Bei der Festsetzung der Soforthilfe im Soforthilfefalle trägt der Vorstand auch dafür Sorge, daß ein angemessener Betrag im Soforthilfefonds reserviert bleibt.

- (8) Der Vorstand erledigt alle nicht besonders benannten aber notwendigen Geschäftsvorgänge.
- (9) Der Vorstand kann Personen mit beratender Funktion zu der Vorstandssitzung hinzuziehen.

§ 10 Satzungsänderungen

Sich als notwendig erweisende Satzungsänderungen werden nach Vorarbeit durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder nach Absatz 2 einzuladen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Direkt Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Förderkreiskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt sind. Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr dem Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Förderkreises „St. Florian“ Guntersblum.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und die der Kassenprüfer erfolgt schriftlich.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (6) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichzeit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichzeit, dann entscheidet das Los.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Spenden und Einnahmen des Förderkreises „St.Florian“ werden ausschließlich zur Erreichung der Förderkreisaufgaben verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die der Aufgabenstellung des Förderkreises „St.Florian“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Förderkreises „ St. Florian“

- (1) Sollte sich die Entwicklung der staatlichen und kommunalen Hilfsmaßnahmen so entwickeln, dass sie als ausreichend und entsprechend fristgerecht angesehen werden können, könnte das Bestehen des Förderkreises „St.Florian“ als beendet betrachtet werden.
- (2) Die Auflösung wird auf Antrag des Vorstandes eingeleitet.
- (3) Die Auflösung des Förderkreises erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung

einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlussfähig ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Förderkreises „St. Florian“ Guntersblum fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Guntersblum, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfe in Guntersblum zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.1.1981 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Förderkreis „St. Florian „ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen ist.

Guntersblum, den